

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Generalsekretariat (GS-EDI)
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Per Mail zugestellt an: revepg@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Basel, 22. März 2024
RKU / 058 330 62 26

Teilrevision des Epidemiengesetzes (EpG): Stellungnahme SBVg

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 29. November 2024 eröffnete Vernehmlassung zur Teilrevision des Epidemiengesetzes (EpG). Für die Einladung zur Stellungnahme bedanken wir uns sehr. Gerne legen wir Ihnen nachfolgend unsere Position dar.

Als Spitzenverband des Schweizer Bankensektors fokussieren wir uns dabei im Wesentlichen auf den in der Vernehmlassung aufgeworfenen Aspekt der Finanzhilfen gemäss Art. 70a-f EpG. Konkret ist die Frage zu beantworten, ob die wesentlichsten Elemente des COVID-19-Kreditprogramms im Sinne einer Vorlage für zukünftige Finanzhilfen in das Epidemiengesetz aufzunehmen sind oder nicht.

A. Grundsatzposition

Aus ordnungspolitischen Überlegungen stehen wir einer Ex-ante-Regelung von Finanzhilfen kritisch gegenüber. Die Eigenvorsorge der Unternehmen stellt ein hohes Gut dar und soll nicht durch falsche Anreize unterminiert werden. Unternehmen sind angehalten, auch inskünftig angemessene Rückstellungen für Krisen bilden.

Allerdings haben die COVID-19-Pandemie und andere jüngere Krisenereignisse gezeigt, dass die Politik nicht nur rasch Finanzhilfen spricht, sondern auch bewährte Spielregeln nachträglich verändern kann (z.B. bei der Überführung der Solidarbürgschaftsverordnung in ordentliches Recht). **Aus Gründen der Rechtssicherheit unterstützen wir deshalb eine schlanke und prinzipienbasierte Ex-ante-Regelung von Finanzhilfen im Epidemiengesetz.**

Der im Vernehmlassungsentwurf enthaltene Formulierungsvorschlag (Art. 70a-f EpG) geht in die richtige Richtung, jedoch ist mit nachfolgenden Anpassungen sicherzustellen, dass die Eigenvorsorge von Unternehmen gestärkt und die Umsetzbarkeit eines zukünftigen Programms erhalten bleiben.

B. Änderungsanträge

Art. 70a Abs. 1 EpG – Eigenvorsorge der Unternehmen

Die Voraussetzungen für die Vorgabe von Finanzhilfen sind enger zu formulieren. Insbesondere müssen die Unternehmen unmittelbar durch eine Massnahme eingeschränkt sein, damit sie Anspruch auf Finanzhilfen haben.

«Der Bund kann Unternehmen, deren Wirtschaftsfreiheit ~~die~~ in einer besonderen Lage unmittelbar aufgrund von Massnahmen nach Artikel 6c oder in einer ausserordentlichen Lage unmittelbar aufgrund von Massnahmen nach Artikel 7 erheblich eingeschränkt wird, und namentlich hinsichtlich ihres Umsatzes erhebliche Einbussen erleiden, (...)».

Art. 70b Abs. 1 EpG – Trägerschaft der Finanzhilfen

Da bei Erlass der neuen Bestimmungen die besondere Gefährdung nicht bekannt ist, muss im EpG die Trägerschaft der Finanzhilfen bewusst offen formuliert werden:

«Die Finanzhilfen werden in Form von teilweise oder vollständig durch den Bund verbürgten Bankkrediten Krediten gewährt.»

Art. 70f Abs. 1 Bst. c EpG – Entschädigung

Es ist sicherzustellen, dass die Kosten der Kreditgeber gedeckt werden:

«die Verzinsung, allfällige Gebühren und Kommissionen und die Rückzahlung der verbürgten Kredite in Absprache mit den Kreditgebern.»

Art. 70f Abs. 1 Bst. e EpG – Unzulässige Handlungen

Die Aufzählung in den Ziffern 1 bis 4 würde den Bundesrat in der Ausgestaltung der Ausführungsverordnung unnötig einschränken. Er wäre gezwungen, diese Verbote zu berücksichtigen, auch wenn er sie in der konkreten Gestaltung gar nicht für nötig erachtet. Fraglich ist insbesondere, ob die gewählten Formulierungen Raum für notwendige Ausnahmen lassen. Die Aufzählung ist daher zu streichen. Die unzulässigen Handlungen sollen auf Verordnungsstufe und in Abhängigkeit der konkreten Gefährdung formuliert werden. Im Hinblick auf eine möglichst umfassende Rückführung von Finanzhilfen sind neu zudem Heilungsmöglichkeiten vorzusehen:

«welche Handlungen während der Bürgschaft unzulässig und was deren Folgen sind, namentlich:

- ~~1. die Gewährung von Darlehen oder die Rückzahlung von Darlehen von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers oder von ihr oder ihm nahestehenden Personen,~~
- ~~2. die Umschuldung vorbestehender Bankkredite,~~
- ~~3. der Beschluss von Dividenden und Tantiemen,~~
- ~~4. der Beschluss einer Rückerstattung von Kapitaleinlagen;»~~

Art. 70f Abs. 2 EpG – Einbezug der Kreditgeber

Bei der Erarbeitung einer Ausführungsverordnung zu den Finanzhilfen hat der Bundesrat auch die ausführenden Kreditgeber miteinzubeziehen:

«Er konsultiert **die Kreditgeber sowie** die Kantone oder die zuständige Konferenz der kantonalen Direktorinnen und Direktoren zum Verordnungsentwurf.»

C. Abschlussbericht

Im Hinblick auf allfällige zukünftige Krisen erscheint es uns wichtig, die Lehren aus dem COVID-19-Kreditprogramm ins institutionelle «Gedächtnis» Bundesberns zu überführen. Konkret schlagen wir vor, dass nach Abschluss des Kreditprogramms ein umfassender Bericht erarbeitet wird, welcher explizit auch die Erfahrungen der kreditgebenden Banken berücksichtigt. Gerade zu Beginn des Kreditprogramms kam es zu erheblichen Unsicherheiten und Auslegungsfragen, beispielsweise zur Umschuldung vorbestehender Bankkredite (Art. 70f Abs. 1 Bst. e Ziff. 2) sowie zur Übertragung von Krediten (Art. 70f Abs. 1 Bst. f). Im Bericht wären insbesondere die von der Branche verfolgten Lösungsansätze, u.a. festgehalten in Leitlinien der SBVg zum bankinternen Umgang mit COVID-19-Krediten, geeignet zu würdigen. Ebenfalls erwarten wir eine kritische Auseinandersetzung mit den Themen der Verzinsung sowie der Amortisation von COVID-19-Krediten.

D. Weitere Aspekte

Art. 6c Abs. 1 EpG – Einbezug der Branchenverbände

Wir erwarten, dass vor Anordnung von Massnahmen (in einer besonderen Lage) nicht nur die Kantone und die zuständigen parlamentarischen Kommissionen, sondern auch die jeweils relevanten Branchenverbände angehört werden:

«Der Bundesrat kann nach Anhörung der Kantone, der zuständigen parlamentarischen Kommissionen **und der Branchenverbände** (..)»

Art. 40b Abs. 1 EpG – Homeoffice

Ein generelles Homeoffice-Recht ist nicht umsetzbar (z.B. für Handwerksbetriebe). Die Formulierung ist zu streichen oder abzuschwächen. Andernfalls droht die Bestimmung, die wirtschaftliche Situation in einem Krisenfall weiter zu verschlechtern.

«Der Bundesrat kann die Arbeitgeber bei einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit verpflichten, besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit organisatorischen und technischen Massnahmen so gut als möglich vor Ansteckungen zu schützen **~~und ihnen namentlich zu ermöglichen, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erfüllen oder eine gleichwertige Arbeit zu leisten.~~**»

• Swiss Banking

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Oliver Buschan
Leiter Finanzmarkt & Regulierung
Mitglied der Geschäftsleitung



Remo Kübler
Leiter Research & Immobilien
Mitglied der Direktion